

## Vorwort

Liebe Leser ,

trotz der Sommer- und Urlaubszeit bleiben die ITM-Märkte in Bewegung. Ein Mangel an Themen kann nicht festgestellt werden. Daher haben wir auch in diesem Monat einen gut gefüllten Newsletter zu bieten, der wieder die Kategorien IT, Content, Markt, Technik, International und Regulierung umfasst.

Neben dem aktuellen Geschehen lohnt aber auch ein Blick voraus. Insbesondere im Herbst wird es in der TK-Regulierung wieder viel Bewegung geben. Die EU-Kommission hat das Spiel mit dem Entwurf der Empfehlung zur Regulierung von Terminierungsleistungen eröffnet (s. Beitrag in dieser Ausgabe); der Entwurf einer Empfehlung zu NGA ist zu erwarten. Die ERG beschäftigt sich mit dem Thema der Regionalisierung, ein Bereich, in dem die BNet-

zA dem Vernehmen nach ebenfalls aktiv werden wird. Und last but not least stehen die Zusammenschaltungsentgelte wieder zur Entscheidung an – ein wichtiges Datum für Telekom und Wettbewerber, auch und gerade vor dem Hintergrund des Übergangs zu All-IP-Netzen und der Frage der Zusammenschaltung von All-IP-Netzen. Der Entwurf der BNetzA in Bezug auf die Marktanalyse bildet hier den Auftakt. Auch die ERG war hier mit ihrer Konsultation zu IP-Interconnection Core bereits aktiv

Es wird also – auch ohne die Diskussion über das EU-Reformpaket – in den nächsten Monaten nicht langweilig werden; wichtige Weichenstellungen stehen (mal wieder) an. Wir bleiben bei diesen Themen für Sie am Ball.

Mit herzlichen Grüßen Ihre

**Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Rühle**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Kategorie: IT und TK</b> .....	<b>3</b>
Verpflichtung zur TK-Überwachung ohne Entschädigung verfassungswidrig .....	3
Zulässigkeit des Handels mit gebrauchter Software .....	4
<b>Kategorie: Content</b> .....	<b>6</b>
Der Plattform-Begriff im 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	6
Bessere Auskunftsrechte beim Scoring-Verfahren .....	8
<b>Kategorie: Markt</b> .....	<b>9</b>
Vorankündigung: WestLB-Konferenz zu Glasfaserthemen.....	9
<b>Kategorie: Technik</b> .....	<b>10</b>
Glasfaser-Netzausbau – Realisierung über PPP-Projekte.....	10
<b>Kategorie: International</b> .....	<b>13</b>
SBR-Gruppe startet neue Projekte in Afrika .....	13
EU-Kommissionsempfehlungen zu Terminierung .....	14
<b>Kategorie: Regulierung</b> .....	<b>17</b>
Veranstaltung zu den Entwicklungen im Frequenzbereich.....	17
Blickpunkt Regionalisierung .....	18
<b>Impressum</b> .....	<b>20</b>

## Kategorie: IT und TK

### Verpflichtung zur TK-Überwachung ohne Entschädigung verfassungswidrig

von Ernst Georg Berger  
[berger@sbr-net.com](mailto:berger@sbr-net.com)

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem von der Öffentlichkeit wenig beachteten Verfahren zur Frage der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung von bestimmten Telekommunikationsunternehmen zur Überwachung von Auslandsköpfen (VG Berlin Az. Einstweilige Anordnung VG 27 A 315.07; Hauptsacheverfahren VG 27 A 3.07) erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des § 110 TKG geäußert. Dieser verpflichtet Telekommunikationsunternehmen („Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbracht werden“), ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme technische Einrichtungen zur Telekommunikationsüberwachung vorzuhalten und entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Dies hat nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 „auf eigene Kosten“ zu geschehen. Das VG vertrat in der mündlichen Verhandlung zu den oben genannten Verfahren, die von SBR betreut werden, die Auffassung, dass Überwachungsmaßnahmen originäre staatliche Aufgaben seien, die für

Telekommunikationsunternehmen gerade weisensfremd seien. Überwachungsmaßnahmen dürften Telekommunikationsunternehmen nur deshalb vornehmen, weil sie staatlicherseits dazu verpflichtet würden. Bei der Einrichtung und Vorhaltung von Überwachungseinrichtungen für staatliche Überwachungsmaßnahmen handele es sich um eine „Indienstnahme Privater“, die nur dann rechtmäßig durchgeführt werden könne, wenn diese Maßnahme dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspreche. Das Gericht sah vor dem Hintergrund der derzeitigen Entschädigungsregelungen diesen Grundsatz nicht gewahrt. Zurzeit werden Überwachungsmaßnahmen, die von den Telekommunikationsunternehmen durchzuführen sind, gar nicht entschädigt. Es fehlt eine Entschädigungsregelung. Das geplante Telekommunikationsentschädigungsneuordnungsgesetz ist insoweit auch nicht hilfreich, da es lediglich an die einzelnen Überwachungsmaßnahmen anknüpft, aber nicht für eine Investitionskostenentschädigung sorgen will.

### Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig

Damit bekommt diese Entscheidung eine erhebliche grundsätzliche Bedeutung. Nicht nur für die (wenige Unternehmen betreffende) Auslandskopfüberwachung muss der Gesetzgeber, der von einem Telekommunikationsunternehmen eine Überwachungseinrichtung fordert, nach dieser Auffassung eine Investitionskostenentschädigung leisten, vielmehr müsste er dies auch bei der aktuell interessierenden Vorratsdatenspeicherung tun. Das Verwaltungsgericht Berlin hat beschlossen, die Frage der Rechtmäßigkeit des § 110 TKG dem Bundes-

verfassungsgericht vorzulegen. Damit wird die Frage nach der Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung neu zu stellen sein. Wäre die Auffassung des VG Berlin richtig, könnte Telekommunikationsunternehmen die Durchführung von Maßnahmen zur Vorratsdatenspeicherung, für die eigene Investitionen erforderlich wären, so lange nicht zugemutet werden, solange keine entsprechende Entschädigung, die eine solche Verpflichtung verhältnismäßig machen, gesetzlich vorgeschrieben wäre. Freiwillig wird der Gesetzgeber allerdings eine

solche Regelung nicht vorsehen, so dass er wohl allein über die Rechtswidrigkeit der Vorratsdatenspeicherung ohne eine entsprechende Entschädigungsregelung dazu gezwungen werden könnte, Telekommunikationsunter zur Vorratsdatenspeicherung aussetzt, solange es keine Entschädigungsregelung gibt, bis das Bundesverfassungsgericht über die Frage der

nehmen entsprechend für ihre Leistungen soweit zu entschädigen.

Im Ergebnis ist also damit zu rechnen, dass das Verwaltungsgericht Berlin Verpflichtungen Rechtmäßigkeit des § 110 TKG entschieden hat.

## Zulässigkeit des Handels mit gebrauchter Software

von Thomas Sassenberg  
[sassenberg@sbr-net.com](mailto:sassenberg@sbr-net.com)

Bisher nimmt der Handel mit gebrauchter Software – das sog. Remarketing – nur eine untergeordnete Bedeutung im Hinblick auf den gesamten Vertrieb von Software ein. Jedoch gewinnt im Gegenzug die Vermarktung von nicht mehr benötigten Software-Lizenzen zunehmend an Bedeutung. Denn die einmal erworbene Software stellt einen hohen wirtschaftlichen Wert dar, und gleichzeitig lassen sich seitens der Interessenten erhebliche Kosten einsparen – zeigen sich bei der gebrauchten Software doch keinerlei Abnutzungser-

scheinungen. Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit der Frage, welche rechtlichen Aspekte beim An- und Verkauf von gebrauchter Software zu berücksichtigen sind und ob ein solcher überhaupt zulässig ist. So steht nicht nur die Befugnis in Frage, die Software weiterveräußern zu können, sondern auch die Gefahr der Verletzung der Strafvorschrift des § 106 UrhG. Insofern stellt sich die Frage, ob beim Ersterwerb der jeweiligen Software die Weiterveräußerung durch den Lizenzgeber verboten werden darf.

## Der urheberrechtliche und vertragliche Schutz

Der Schutz von Computerprogrammen ergibt sich neben der jeweiligen schuldrechtlichen Verpflichtung sowohl aus dem Vertrag als auch aus dem Urheberrecht. Dem Rechteinhaber, also dem Softwarehersteller, steht zunächst das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe des Computerprogramms zu. Dazu ist es erforderlich, dass dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt werden, was mittels eines Lizenzvertrages geschieht. Die Literatur geht davon aus,

dass schuldrechtliche Weitergabeverbote in Software-Lizenzen unwirksam sind, da sie als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) eine unangemessene Benachteiligung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) darstellen. Eine solche Regelung würde sowohl dem Erschöpfungsgrundsatz des § 69c Nr. 3 S. 2 UrhG als auch den Prinzipien des Kaufrechts widersprechen. Anders jedoch dann, wenn Weitergabeverbote individualvertraglich, also nicht im Rahmen von allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Diese sind grundsätzlich als zulässig anzusehen. Jedoch können

auch im Rahmen der AGB wirksame Einschränkungen vorgenommen werden. Dies kann beispielsweise die Pflicht sein, den Rechteinhaber über die Weiterveräußerung zu informieren,

um diesem so die Möglichkeit zu geben, Raubkopien zu verhindern, oder die vollständige Löschung der Software aufzuerlegen.

## Download-Software und Miet-Software

Wurde die Software per Download erworben oder handelte es sich lediglich um eine Vermietung der Software, stellt sich die Frage, ob der urheberrechtliche Erschöpfungsgrundsatz (§ 69c Nr. 3 UrhG) zur Anwendung kommt. Bei der Vermietung ist dies nach der überwiegenden Auffassung nicht der Fall, so keine unangemessene Benachteiligung im Verbot der Weitergabe zu sehen ist. Es ist die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Für die mittels Download erworbene Software wird dies zum Teil anders gesehen. Nach der Auffassung des

LG München (Az. 7 O 23237/05, MMR 2006, 175), die in der zweiten Instanz vom OLG München (Az. 6 U 1818/06, CR 2006, 655) bestätigt wurde, erfolgt auch beim Download der Software keine körperliche Überlassung, so dass das Verbot einer Weitergabe wirksam vertraglich vereinbart werden kann. Anderer Auffassung ist hier das LG Hamburg (Az. 315 O 343/06, MMR 2006, 827), welches aufgrund der Verkehrsfähigkeit auch bei der unkörperlichen Übergabe eine Erschöpfung (analog) annimmt.

## Lizenzmodelle

Die obigen Grundsätze sind auf die jeweils gewählten Lizenzmodelle zu übertragen, wobei sich im Einzelfall weitere Fragen stellen. Problematisch ist insbesondere die Aufspaltung eines Lizenzpakets. In der Praxis wird ein solches häufig auch nur mit einem Produkt Key versorgt, aus der Sicht der Hersteller ist insofern der Missbrauch vorprogrammiert. Das LG

München (30 O 8684/07) sowie das LG Hamburg (Az. 315 O 343/06) haben die Auffassung vertreten, dass der Verkauf bzw. die Veräußerung einzelner Lizenzen, die zuvor im Rahmen von Volumenlizenzverträgen abgegeben worden waren, auch ohne Zustimmung des Erstellers möglich ist. Als endgültig geklärt ist diese Frage jedoch noch nicht anzusehen.

## Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Weitergabe von Mietsoftware grundsätzlich nicht möglich ist. Bei per Download erworbener Software ist diese Frage noch nicht abschließend geklärt. Ansonsten ist eine Weiterveräußerung von Software grundsätzlich als zulässig anzusehen, sofern nicht individualvertraglich ein Veräußerungsverbot vereinbart wurde.

Dennoch sind die Auswirkungen auf die einzelnen Lizenzmodelle sowie die Anforderungen aus den vorformulierten Vertragsbedingungen, also beispielsweise die Pflicht gleichzeitiger Weitergabe des Handbuchs zu berücksichtigen. Neue und bisher noch nicht geklärte Fragestellungen kommen hinzu, wenn es sich um komplexere Lizenzmodelle handelt.

## Kategorie: Content

### Der Plattform-Begriff im 10.

### Rundfunkänderungsstaatsvertrag

von Thomas Sassenberg  
[sassenberg@sbr-net.com](mailto:sassenberg@sbr-net.com)

Am 1. September 2008 tritt der 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft, welcher im V. Abschnitt des Rundfunkstaatsvertrags (RfStV) den Begriff der Plattform einführt und diesen mit regulatorischen Vorgaben wie Anzeigepflichten und inhaltlichen Vorgaben verbindet. Der Gesetzgeber beschränkt die Regelungen zu den technischen Übertragungskapazitäten damit nicht mehr nur auf Kabelanlagen, sondern öffnet den Begriff auch für andere Übertragungswege. Der Plattformanbieter muss

nicht zwangsläufig Rundfunk anbieten, vielmehr fallen auch vergleichbare Telemedien unter den Anwendungsbereich. Die sich dadurch ergebenden Änderungen, die im Vorfeld kontrovers diskutiert wurden, rechtfertigen einen (erneuten) Blick auf den Begriff der Plattform und die damit verbundenen regulatorischen Anforderungen, auch wenn derzeit schon der 11. und 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RfÄStV) in der Diskussion sind.

#### Begriff der Plattform

Der Begriff der Plattform ist in § 2 Nr. 10 RfStV legal-definiert, also vom Gesetzgeber selbst konkretisiert worden. Danach ist Anbieter einer Plattform derjenige, der auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, dieses Angebot als Gesamtangebot zugänglich zu machen, oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet. Ausgenommen ist derjenige, der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet. Zunächst ist festzuhalten, dass lediglich digitale Angebote als Plattform einzuordnen sind. Weiter findet eine Abgrenzung zur reinen Telekommunikationsdienstleistungen und zum reinen Rundfunk statt. Der Übertragungsweg (Satellit, Kabel oder Terrestrik) ist

unerheblich. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit besteht, auf die Zusammenstellung des Angebots auf der jeweiligen Übertragungskapazität einwirken zu können.

Wann tatsächlich eine Plattform im Sinne des RfStV vorliegt, lässt sich – trotz Definition durch den Gesetzgeber – nicht immer ganz einfach sagen. Festzuhalten ist, dass es sich um eine weite Definition der Plattform handelt. Aus § 52 Abs. 1 Nr. 2 RfStV ergibt sich, dass auch die reine Weiterleitung eines Gesamtangebots eine Plattform sein kann. Nach der Begründung des Staatsvertrags müssen auch höhere Netzebenen den Regelungen genügen. Eine Endkundenbeziehung muss demnach – es wird zum Teil das Gegenteil vertreten – nicht vorliegen.

## Eingeschränkter Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich ist in § 52 Abs. 1 RfStV auf bestimmte Konstellationen beschränkt, in denen der Gesetzgeber kein weitreichendes Regelungsbedürfnis gesehen hat. Dies sind zum einen Plattformen in offenen Netzen (insb. das Internet), sofern dort keine marktbeherrschende Stellung vorliegt. Weiter sind nach Nr. 2 von dem Anwendungsbereich diejenigen Angebote ausgenommen, die sich auf eine unveränderte Weiterleitung des Angebots beschränken. Für Kabelnetzbetreiber der Netzebene 4 ist die Ausnahme der Nr. 3 von besonderem Interesse. Danach gelten die Einschränkungen auch für drahtgebundene Plattformen mit weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten. Bei drahtlosen Plattformen ist die Grenze bei 20.000 Nutzern gezogen. Die einzelnen Landesmedienanstalten können jedoch regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung tragen und abweichende Richtlinien und Satzungen erlassen.

## Anforderungen an Plattformen

Plattformanbieter, die nicht dem eingeschränkten Anwendungsbereich unterfallen, müssen verschiedene weitere regulatorische Anforderungen berücksichtigen. So regelt § 52b RfStV die Belegung von Plattformen. Von den Belegungsvorschriften (sog. „Must-Carry“-Regelungen) ist ein Anbieter befreit, wenn entweder der Empfang entsprechender Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg auf demselben Endgerät unmittelbar und ohne gesetzlichen Aufwand möglich ist oder wenn das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentcheidung berücksichtigt wurde. Es muss insofern lediglich die notwendige Vielfalt auf dem jeweiligen Endgerät hergestellt werden. Die Begründung führt zur Voraussetzung aus, dass verschiedene Plattformen und Einzelangebote in gleicher Weise – etwa mittels eines Leiters oder durch Funkausstrahlung – empfangbar sein müssen. Insofern ist insbesondere eine

Der eingeschränkte Anwendungsbereich in den oben genannten Fällen hat zur Folge, dass lediglich die §§ 52a, 52f RfStV zur Anwendung kommen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um deklaratorische, also klarstellende Bestimmungen. So besteht insbesondere eine Verantwortlichkeit des Plattformanbieters für eigene Programme und Dienste. Er muss sich weiter an die verfassungsmäßige Ordnung halten und kann bei Programmen Dritter verpflichtet sein, Maßnahmen umzusetzen, sofern diese gegenüber dem Verantwortlichen nicht durchführbar oder erfolgversprechend sind. Auch ist es dem Plattformanbieter stets verboten, das Angebot inhaltlich oder technisch zu verändern, wobei technische Veränderungen zulässig sind, sofern sie nicht zu einer Qualitätsverschlechterung führen.

Kombination von digitalen und analogen Kanälen zur Erfüllung der Belegungsvorschriften ohne Weiteres möglich. Erforderlich ist jedoch der Nachweis gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt.

Weiter ist die technische Zugangsfreiheit nach § 52c RfStV zu berücksichtigen. Die Bundesländer sehen den Plattformanbieter als Torwächter zwischen Anbietern von Rundfunk und Telemedien und den Nutzern bzw. Kunden. Mit der Regelung zur technischen Zugangsfreiheit soll sichergestellt werden, dass der Plattformbetreiber diese Macht nicht missbraucht und so Einfluss auf die Meinungsbildung nimmt. Dies betrifft insbesondere die Ungleichbehandlung bei Zugangsberechtigungssystemen, Schnittstellen und Benutzeroberflächen.

Die Anbieter von Rundfunk oder Telemedien dürfen nach § 52 RfStV durch die im Verbreitungsvertrag festgelegten Entgelte nicht unbillig behindert werden. Für die Regulierung der

Entgelte sind die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes (TKG) einschlägig, so dass hierfür die Bundesnetzagentur zuständig ist.

## Übergangsvorschriften und Entwicklungen

Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrags bereits in Betrieb sind, müssen nach § 53b Abs. 2 RfStV innerhalb von sechs Monaten den Betrieb anzeigen. Diese Anzeige muss neben den Informationen nach § 20 Abs. 1 und 2 RfStV aufzeigen, wie den oben skizzierten Anforderungen an die Plattform entsprochen werden soll. Durch den 11. und 12. RfÄStV wird es voraussichtlich nicht zu Änderungen hinsichtlich der Plattform kommen. Der 11. Rundfunkänderungsstaats-

vertrag legt den Schwerpunkt in den Bereich der Rundfunkfinanzierung sowie im Jugendschutz. Der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag soll insbesondere den beihilferechtlichen Bedenken in Bezug auf die Angebote von ARD und ZDF Rechnung tragen. Eine Überprüfung der Regelungen zur Plattform soll alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 erfolgen. Seitens der Landesmedienanstalten können nach § 53 RfStV Satzungen und Richtlinien zur Konkretisierung erlassen werden.

## Bessere Auskunftsrechte beim Scoring-Verfahren

von Roger Gabor  
[gabor@sbr-net.com](mailto:gabor@sbr-net.com)

Im Vergleich zum vormaligen Referentenentwurf, den Datenschützer mit Lob bedachten, hat die Bundesregierung nunmehr Kritik auf sich gezogen. Ausdrücklich erlaubt werden soll, Wohnortdaten in die Ermittlung der Scorewerte zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einzubeziehen. Entsprechende Klauseln könnten die Scoring-Anbieter also im Kleingedruckten ihrer Geschäftsbedingungen verstecken.

Die bisherige Problemlage: Häufig können Betroffene aufgrund intransparenter Verfahrensweisen die sie betreffenden Entscheidungen ihrer (potenziellen) Geschäftspartner nicht oder nur schwer nachvollziehen. Dies gilt insbesondere beim sog. Scoring-Verfahren (mathematisch-statistische Verfahren zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigen wird). Dieses Mittel wird vor allem zur Bewertung der Kreditwürdigkeit der Betroffe-

nen verwendet. Durch eine Erweiterung der Informations- und Auskunftsrechte soll nun die Transparenz der von den Auskunftseien praktizierten Verfahren verbessert und den Betroffenen ermöglicht werden, ihre Rechte effektiver wahrzunehmen. So wird ein Auskunftsanspruch hinsichtlich der von einer Auskunftseien zeitweise genutzten oder an Dritte übermittelten Daten sowie der in Scoring-Verfahren genutzten Datenarten und der mit diesen Verfahren errechneten Score-Werte eingeführt. Verstärkt werden die Rechte der Betroffenen durch einen neuen Bußgeldtatbestand für das Nichterfüllen der Auskunftsansprüche.

Die Summe zu erwartender Bürokratiekosten durch die Einführung neuer Informationspflichten schätzt der Gesetzgeber für alle Unternehmen bislang auf rund 646.700 Euro pro Jahr.

## Kategorie: Markt

### Vorankündigung: WestLB-Konferenz zu Glasfaserthemen

von Ernst-Olav Ruhle  
[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Das Thema Glasfaser ist in aller Munde. Daher gibt es kaum einen besseren Zeitpunkt, um dieser Thematik größere Aufmerksamkeit zu widmen, um Experten zusammenzubringen und zwei Tage mit ihnen intensiv den Stand der Debatte zu reflektieren und zu diskutieren.

Diese Möglichkeit bietet sich am 8.9. und 9.9.2008. Die WestLB lädt zur Veranstaltung „Glasfasernetzausbau im Anschlussbereich“ auf Schloss Krickenbeck ein. Dort werden die Teilnehmer zu folgenden Themen vortragen und diskutieren

- die Möglichkeiten von Glasfasernetzen für Betreiber, Kunden und Konsumenten
- glasfaserbasierte Zugangnetzarchitekturen
- FTTH/B in Deutschland - Erfahrungsberichte
- internationale Beispiele für den Ausbau von Glasfasernetzen: technische, wirtschaftliche und regulatorische Erfolgsfaktoren
- moderne Kommunikationsinfrastruktur als Standortvorteil
- Live-Bericht aus aktuellen IPTV-Projekten weltweit
- moderne Breitbanddienste: Chancen für den Immobiliensektor
- Breitband und der ländliche Raum: Glasfaser oder Mobilfunk?
- Finanzierungsmodelle für Infrastrukturprojekte

Auch SBR Juconomy wird mit einem Vortrag vertreten sein und in einem der nächsten Newsletter darüber berichten.

## Kategorie: Technik

### Glasfaser-Netzausbau – Realisierung über PPP-Projekte

von Matthias Ehrler, Ernst-Olav Ruhle, Igor Brusic, Wolfgang Reichl  
[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Für den Ausbau von Glasfasernetzen sind zum Teil erhebliche Investitionen aufzuwenden. Aufgrund technologischer Unsicherheiten und auch noch nicht vollständig definierter regulatorischer Rahmenbedingungen sowie „unsicherer“ Business Cases im Hinblick auf die Nachfragesituation kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass eine marktgesteuerte Lösung, d.h. ein privatwirtschaftliches Angebot durch einen Netzbetreiber bei voller Finanzierung des Netzausbaus durch ihn, realisierbar ist. Es wird Fälle geben, in denen sich der Business Plan nicht positiv darstellt und daher der Betreiber nur im Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung von dritter Seite (Fördermittel) oder mittels PPP-Projekten den entsprechenden Netzausbau angehen wird. Für diese PPP-Projekte bedarf es einer administrativ-wirtschaftlichen Lösung, die es z.B. einer

öffentlichen Gebietskörperschaft erlaubt, sich zu beteiligen, ohne die entsprechenden Vorgaben und Regelungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zu verletzen. Diese Rahmenbedingungen in Bezug auf wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand sind in Deutschland vor allem in den Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer festgelegt. Sie definieren die Möglichkeiten und Grenzen der Gebietskörperschaften, unternehmerisch tätig zu werden und damit z.B. finanzielle Mittel für den Netzausbau zur Verfügung zu stellen oder auch selbst als Netzbetreiber aktiv zu werden. Der Artikel befasst sich daher insbesondere damit, welche Anforderungen im Rahmen der Kommunalaufsicht gelten und was bei PPP-Projekten zu beachten ist.

### PPP-Modelle in der Telekommunikation

Unter Public Private Partnerships (PPP) versteht man eine Kooperationen zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft für die Realisierung bestimmter Leistungen. In geeigneten Fällen kann über PPP-Modelle die Beschaffung öffentlicher Investitionen in wirtschaftlicherer Art und Weise sichergestellt werden, ohne aufgrund einer materiellen Privatisierung die Gesamtverantwortung für die Daseinsvorsorge und die damit verbundenen Risiken aus den Händen zu geben. PPP ist somit ein „dritter Weg“, denn es ist „weniger“ als eine Privatisierung und deutlich „mehr“ als der öffentliche Einkauf privat produzierter Leistungen (z.B. im Wege der öffentlichen Ausschreibung). PPP im

engeren Sinne beschreibt langfristige, vertraglich geregelte Kooperationsformen, die sich über den gesamten Lebenszyklus von der Planung über die Erstellung und das Betreiben einschließlich der Instandhaltung bis hin zur Verwertung erstrecken können. Grenzen von PPP sind dort, wo die Interessenslage der Beteiligten unverhältnismäßig komplex ist oder nicht kalkulierbare Risiken bestehen.

Gemeinden spielen schon immer eine wesentliche Rolle dabei, dass Vorteile einer neuen Infrastruktur umfassend verfügbar sind. Egal, ob es sich dabei um die Strom-, Wasser-, Gas- oder der Verkehrsinfrastruktur handelte. Auch mit dem Ausbau der



neuen Breitbandinfrastruktur verhält es sich – trotz der sonst grundsätzlichen Bereitstellung von Infrastrukturen und Dienste für elektronische Kommunikation durch privatwirtschaftliche Unternehmen – nicht anders.

PPP-Kooperationen in Bau von Glasfasernetzen zwischen Gemeinden bzw. Städten und privaten Investoren beinhalten die Optimierung des Designs, der technischen Planung, des Marketings und der Geschäftsmodelle. Sie berücksichtigen auch adäquat das wirtschaftliche

Risiko solcher Investitionen. Das Risiko der Gemeinde, im Standortwettbewerb durch fehlende Breitbandanbindung zurückzubleiben, sinkt, wenn es private Investoren gibt, die mit ins Risiko gehen. Gleichzeitig bedeutet eine solche Partnerschaft für den Netzbetreiber Vorteile beim Netzausbau z.B. durch Zugang zur passiven Infrastruktur, die die Gemeinde leichter bereitstellen kann. Auch die Integration von kommunalen Angeboten und die Schaffung eines elektronischen Marktplatzes kann beiden Partnern helfen.

## Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Betätigung im Bereich der Telekommunikation

Ungeachtet ihrer Eigenständigkeit unterliegen die Gebietskörperschaften in ihrem Handeln der öffentlich-rechtlichen Aufsicht. Als oberste Aufsichtsbehörde fungieren dabei häufig die jeweiligen Landesministerien des Inneren sowie als „ausführende“ Behörden überwiegend die Regierungspräsidien, die Bezirksregierungen sowie die Landratsämter. In der Praxis bedeutet diese Kommunalaufsicht vor allem Beratung im Vorfeld kommunaler Entscheidungen. Die Aufsichtsbehörden haben dabei die Aufgabe die Gebietskörperschaften in ihren Rechten zu schützen und die Erfüllung ihrer Pflichten sicherzustellen, wobei die Eingriffsbefugnis der Kommunalaufsichtsbehörde dort endet, wo es um die Durchsetzung der Rechte Einzelner geht, ein Eingriff also nur im Interesse des öffentlichen Wohls erfolgen darf. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften der kommunalen Aufsicht sind in nahezu allen Bundesländern in den jeweiligen Gemeindeordnungen kodifiziert. Diese enthalten ausnahmslos einen Abschnitt, der sich mit der wirtschaftlichen Betätigung und der privatrechtlichen Beteiligung der Kommunen auseinandersetzt.

In den Kontext zu der hier diskutierten Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Rahmen von PPP gesetzt, sind die folgenden grundsätzlichen Regelungen als besonders relevant herauszustreichen, wenn es darum geht, zu bewerten, ob und inwieweit

eine Kommune sich an der Errichtung und/oder dem Betrieb von Telekommunikationsinfrastrukturen beteiligen kann.

Gemeinden dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, sofern:

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung bzw. das Unternehmen erfordert bzw. rechtfertigt;
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht;
- der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch andere Unternehmen oder private Dritte erfüllt wird oder erfüllt werden kann

Gemeinden dürfen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, sofern:

- im Gesellschaftervertrag oder der Satzung sichergestellt ist, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck erfüllt
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium bzw. Überwachungsorgan erhält

- eine Rechtsform gewählt wird, die die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt
- die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in bestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet und
- die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht.

Diese grundsätzlichen Regelungen zeigen auf, dass einer wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden ein durchaus enges Korsett verordnet ist, das es auf der einen Seite gegebenenfalls für die Gemeinde schwer macht, in der privaten Wirtschaft Interessenten für eine öffentliche private Partnerschaft zu finden, andererseits der Gemeinde aber Möglichkeiten eröffnet werden, wirtschaftliche Betätigungen zu übernehmen, die außerhalb der Energie- und Wasserversorgung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie der Wohnungswirtschaft und dem öffentlichen Verkehr liegen.

Weitere Fragestellungen, mit denen man sich bezüglich der Genehmigung von PPP-Projekten durch die Kommunalaufsicht auseinandersetzen muss, sind die Frage hinsichtlich der Durchführung von Kreditgeschäften sowie die Frage nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit, dem öffentliche Projekte genügen müssen. Ergibt der Wirtschaftlich-

keitsvergleich, dass eine PPP-Realisierung effizienter wäre als die konventionelle private Variante, dürfte es für die Kommunalaufsicht schwieriger werden, ein solches Projekt zu versagen.

Aus dem vorhergehenden lassen sich insofern folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ableiten:

- Kredite dürfen grundsätzlich nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierungsform nicht möglich ist;
- im Falle der hier gegenständlichen Infrastrukturprojekte muss die Erforderlichkeit einer Baumaßnahme nachgewiesen werden;
- die Kommune muss in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen, ohne dabei die Vorschriften zur Einhaltung einer geordneten Haushaltswirtschaft zu gefährden;
- der PPP-Vertrag darf keine unangemessenen Risiken enthalten, wobei Bürgschaften, Gewährleistungsverträge oder andere Sicherheiten nur zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben abgegeben werden dürfen und
- die Genehmigung eines PPP-Projekts ist umso wahrscheinlicher, je mehr Risiken auf den privaten Partner übertragen werden.



## Kategorie: International Internationa-

### SBR-Gruppe startet neue Projekte in Afrika

von Jörg Kittl  
[kittl@sbr-net.com](mailto:kittl@sbr-net.com)

Nach erfolgter internationaler Ausschreibung hat die SBR-Gruppe wieder erfolgreich bei zwei von der Weltbank-finanzierten Projekten den Zuschlag erhalten. Beide Projekte werden in Afrika stattfinden und in beiden Fällen wird

entweder die Regulierungsbehörde unterstützt oder Projektabwicklungseinheiten, die dem für Telekommunikation verantwortlichen Ministerium unterstellt sind.

#### Tunesien

In Tunesien wird die SBR-Gruppe die Regulierungsbehörde bei der Evaluierung des Mehrwertdienstemarktes vor allem im Bereich von SMS-Diensten unterstützen und ein entsprechendes legislatives Regelwerk erstellen, um einerseits die tunesischen Konsumenten vor Missbrauch zu schützen, aber auch, andererseits, um SMS-Dienste in Tunesien zu dem Erfolg werden zu lassen, den diese Dienste in anderen Ländern bereits seit längerem feiern. SBR wird hierfür zuerst den tunesischen Mehrwertdienstemarkt analysieren und dafür auch mit den einzelnen Betreibern am Markt sowie mit dem Ministerium und anderen Interessensvertretungen Gespräche führen. Hierbei wird

auch die technische Implementierung analysiert. Weiterhin wird SBR einen umfangreichen internationalen Benchmark betreffend Mehrwertdienste durchführen, um einen optimalen Vergleich mit dem tunesischen Markt erstellen zu können. Der wesentliche Teil des Projektes, der auf den Erkenntnissen der ersten beiden Stufen aufbaut, wird dann die Erstellung und Implementierung von regulatorischen Rahmenbedingungen zur Marktanalyse, Veränderungen der technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen und der Etablierung eines regulatorischen Rahmens für Mehrwertdienste sein.

#### Madagaskar

Ähnlich wie Tunesien hat auch Madagaskar noch keine vergleichbare Telekommunikationsinfrastruktur wie die Länder in Europa oder Nordamerika. Das vordringliche Ziel in Madagaskar ist jedoch die Etablierung einer nationalen Infrastruktur, die auch ländliche Gebiete abdeckt und welche ein gewisses Maß an Ausfallssicherheit gewährleistet. Hierfür wird derzeit mit finanzieller Unterstützung der Weltbank ein Public-private-partnership-Programm

zur Errichtung eines nationalen Backbones umgesetzt. Zusätzlich ist Madagaskar als Insel derzeit noch an kein Seekabel angeschlossen und sichert seine internationale Konnektivität über lediglich 400-MB-Satellitenverbindungen. Daher ist Madagaskar bemüht, über Seekabelverbindungen seine Bandbreiten zu erhöhen, aber auch gleichzeitig die Preise für internationale Verbindungen für Daten und Sprachdienste wesentlich zu senken. Das Projekt ist Teil eines umfassenden

Programms, das Afrika an das internationale Glasfasernetz anschließen und ITC-Dienste für jedermann verfügbar machen soll. SBR wird im Zuge dieses Projektes umfangreiche Studien erstellen. Unter diesen Rahmenbedingungen soll SBR das Ministerium unterstützen, einen rechtlich-regulatorischen Rahmen betreffend die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur zu erstellen. Hierfür müssen klare Definitionen betreffen öffentliches und privates Gut erstellt werden. Außerdem sollen Studien für das Projektbüro erstellt werden, die das Prinzip "Open Access" näher darstellen, das Prinzip der "Nichtdiskriminierung" im Bereich Telekommunikation erklären sowie die unterschiedlichen Möglichkeiten des Begriffes der "Kostenorientierung" darlegen. Zur Erstellung des rechtlich-regulatorischen Rahmens werden die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur evaluiert und hierfür ein Regelwerk vorgeschlagen. Dieses Regelwerk soll vor allem auch dafür dienen, sicherzustellen, dass bisher nicht erschlossene Gebiete, die für einzelne Betreiber nicht profitabel bedient werden können, trotzdem nachhaltig und preiswert mit Telekommunikationsleistungen versorgt werden. Da nun bereits Projekte einzelner Betreiber zum Anschluss von Madagaskar an internationale Seekabel im Gange sind, ist die Behörde

auch daran interessiert, wie die Nutzung dieser Verbindungen - unter Berücksichtigung der Investitionskosten und der Errichtung der Infrastruktur durch einen Betreiber - zum Nutzen des Landes optimiert werden kann. Auch hierfür soll SBR einen Vorschlag für die rechtlichen Rahmenbedingungen erstellen. Zusätzlich soll SBR bereits die Migration von PSTN zu NGN-Netzen, im Festnetz sowie im Mobilfunk, für die Behörde aufbereiten und die Zusammenschaltung und Interoperabilität der Netze sicherstellen. SBR wird die Behörde bei der öffentlichen Konsultation unterstützen und im Abschluss des Projektes eine breite öffentliche Diskussion mit allen Interessenten abhalten.

Wie man sieht, werden in diesen Ländern altbekannte Probleme behandelt. Jedoch werden auch bereits Themen behandelt, die in Europa derzeit von größter Bedeutung sind. Das Thema der Migration zu NGN und NGN-Interconnection bewegt auch diese Länder, und es werden optimale Lösungen gesucht. Der Ausbau und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur sind demnach weltweite Themen, die nach Lösungen suchen, die individuell den lokalen Bedürfnissen zugeschnitten werden müssen.

## EU-Kommissionsempfehlungen zu Terminierung

von Ernst-Olav Ruhle  
[ruhle@sbr-net.com](mailto:ruhle@sbr-net.com)

Am 26.6.2008 hat die EU-Kommission den Entwurf ihrer Empfehlung über die Zukunft der Terminierungsentgelte vorgestellt. Dieses Dokument befasst sich aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Disparitäten hinsichtlich der Terminierungsentgelte im Fest- und Mobilnetz mit der Fragestellung, wie diese Entgelte auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Zukunft reguliert werden sollen. Die EU-Kommission zieht nach vielen Jahren von sehr hohen Terminierungsentgelten im Mobilfunk und einer dort zwar mittlerweile abnehmenden Asymmetrie (innerhalb des Mobilfunksektors),

jedoch einer nach wie vor zwischen Festnetzbetreibern bezüglich der Terminierung bestehenden und teilweise sogar wachsenden Asymmetrie in einigen Ländern die Schlussfolgerung, mit einem einheitlichen Ansatz in Europa eine Harmonisierung der Märkte zu erreichen.

Dazu schlägt sie eine konkrete Vorgehensweise hinsichtlich der Regulierung dieser Entgelte vor, die manch überraschendes Element enthält. Grundlage ihres Vorschlages ist, dass die Regulierung zukünftig auf der Grundlage eines Kostenrechnungsmodells erfolgen soll, das

bestimmte Merkmale erfüllen muss. Dies bezieht sich auf den Kostenrechnungsansatz der Long Run Incremental Costs, allerdings ohne Berücksichtigung von Fixkosten. Fixkosten sind aus Sicht der EU-Kommission in einer langfristigen Betrachtung eben doch variabel und entfallen somit als Entscheidungsmaßstab und Berechnungsgrundlage für die betroffenen Entgelte.

Die Denkweise dahinter ist, dass die Terminierungsleistung nur eine von vielen Leistungen ist, die in Fest- bzw. Mobilfunknetzen bereitgestellt wird. Die EU-Kommission möchte eine Berechnung vornehmen, bei der alle Kosten, die mit dem Netz und den entsprechenden Leistungen in Verbindung stehen, zugeordnet werden und die Terminierung dabei das „letzte Dienste-Inkrement“ darstellt. Das bedeutet, dass zunächst die Kosten auf alle anderen Dienstleistungen (Originierung, Transit, Datenkommunikation etc.) verteilt werden sollen und dann nur noch der letzte Teil der Kosten, der für die Terminierung relevant ist, berücksichtigt wird. Diese variablen inkrementellen Kosten der Terminierung sollen dann auf die Verbindungsminuten aufgeteilt werden.

Es ist nicht schwer vorherzusehen, dass dieser Ansatz zu einer deutlichen Absenkung insbesondere der Mobilfunkterminierungsentgelte führen wird. Die EU-Kommission hat ja bereits angedeutet, dass der von ihr erwartete Zielwert im Bereich von 2,5 Cent/Minute liegt. Insofern muss der vorgesehene Ansatz der Berechnung als „Mittel zum Zweck“ angesehen werden.

Der Ansatz der EU-Kommission enthält eine Reihe von nicht unkritischen Annahmen und Festlegungen, die Mitgliedstaaten berücksichtigen müssten, wenn sie künftig die Terminierung regulieren. Kritisch ist zum einen, dass eine Fixkostenabdeckung durch die Entgelte nicht mehr gegeben ist. Dies bedeutet im Sinne eines „Wasserbetteffekts“, dass die Fixkosten der Terminierung durch andere Dienstleistungen wieder verdient werden müssen. Dies ist mit grundlegenden ökonomischen Prinzipien

der Kostendeckung nicht kompatibel. Auch ergibt sich die Frage, ob eine derartige Vorgehensweise die richtigen ökonomischen Anreize für die Produktgestaltung und Zugangsthematik bei den Netzbetreibern stellt. Ein anderer Aspekt ist der unbedingte Wille der EU-Kommission zu symmetrischen Entgelten. Dabei geht es darum, dass die bisher in vielen EU-Mitgliedsstaaten geltenden „Ausnahmeregelungen“, nach denen man asymmetrische Entgelte festlegen und dafür Begründungen finden konnte, nunmehr nicht mehr gültig sein sollen. Als einzigen Grund erkennt die EU-Kommission im Mobilfunkbereich an, dass sich asymmetrische Entgelte aufgrund von unterschiedlichen Frequenzausstattungen und damit unterschiedlichen Kosten ergeben können. Allerdings soll dies auch nur dann gelten, wenn es in dem jeweiligen Land keinen Frequenzhandel und somit Sekundärmarkt für Frequenzen gibt. Im Festnetz sieht die Kommission überhaupt keinen Grund mehr für Asymmetrie.

Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Ansatz ist noch nicht in allen Details ausgearbeitet. Es gibt daher eine Reihe von offenen Fragen z.B. im Hinblick auf Dienste-Inkmente, Kostenallokation, die Ausgestaltung des Begriffs des effizienten Betreibers etc., die noch einer Konkretisierung bedürfen, um die tatsächlichen Effekte abschätzen zu können. Interessant ist auch, dass die Kommission einen Anpassungszeitraum bis Ende 2011 (ggfls. sogar bis Ende 2013) vorsieht. Dies soll offenbar die Disruptivität von Entgeltanordnungen mildern, bei denen nach der neuen Methode deutlich niedrigere Entgelte resultieren würden als bisher, allerdings übersieht diese Vorgehensweise, dass aufgrund der deutlichen Verschiebung von Sprach- zu Datenkommunikation in den heutigen Netzen der Anteil des Sprachverkehrs bereits deutlich zurückgeht und daher möglicherweise aufgrund der Implementierung von Next Generation Networks ohnehin die Kosten bzw. Kostenanteile des Sprachverkehrs zurückgehen und die Ziele in Bezug auf die Höhe der Terminierungsentgelte ohnehin erreicht werden.

Für die Festnetzbetreiber ist an diesem Vorschlag vor allem die Thematik der Abschaffung der Asymmetrie wichtig und interessant. Die Festnetzbetreiber würden auch von deutlich niedrigeren Mobilfunkterminierungsentgelten profitieren. Für die Mobilfunknetzbetreiber ist die Verordnung kritisch. Sie stellt auf eine Reihe von Prinzipien ab, die ökonomisch nicht

unumstritten sind, und wird mit Sicherheit zu einer deutlich beschleunigten Absenkung der Mobilfunkterminierungsentgelte führen. Vorgesehen ist eine Kommentierung durch die Industrie, die bis zum 10.9.2008 zu erfolgen hat. Danach wird die EU-Kommission die eingegangenen Kommentare bewerten und die Empfehlung verabschieden.

## Kategorie: Regulierung

### Veranstaltung zu den Entwicklungen im Frequenzbereich

von Martin Lundborg  
[lundborg@sbr-net.com](mailto:lundborg@sbr-net.com)

Am 2.7.2008 hat LS Telcom zum 13. Mal das LS Summit zum Thema Frequenztechnologien, -management und -regulierung organisiert. Auf der Veranstaltung wurden viele interessante Präsentationen für die Teilnehmer vorgetragen, die (nach Angabe der Veranstalter) aus etwa 20 Ländern kamen.

Der erste Vortrag wurde von Peter Bury von OFCOM gehalten. Darin stellte er die strategischen Entwicklungen im Bereich Frequenzregulierung vor. Vor allem hat er die Entwicklung in Großbritannien vom Command&Control-Regime hin zu einer mehr marktbasierter Regulierung dargestellt.

Ein sehr interessanter Vortrag wurde von Wolfgang Blitz, Firma SHURE, einem Hersteller von PWMS (Professional Wireless Microphone Systems - drahtlosen Technologien wie z.B. drahtlose Mikrofone und Kameras) gehalten. Vor allem die Bedeutung dieser Technologie wurde dargestellt, insbesondere für die Produktion von Content wie zum Beispiel Fernsehaufnahmen, Rockkonzerte, Eurovision Song Contest, Musicals etc. Laut SHURE verzeichnete die Technologie im letzten Jahr in Europa einen Zuwachs von 20 Prozent. Den größten Teil des Marktes macht die Übertragung von Audio aus. Ein Problem ist laut Wolfgang Blitz, dass diese Technologie derzeit zum größten Teil die freien Frequenzen (Schutzbänder) zwischen den Fernsehsendern (so genannte Guard Bands) nutzen. Durch die Digitale Dividende allerdings werden diese Guard Bands erheblich reduziert, so dass die zukünftige Frequenzversorgung für die PWMS Technologie gefährdet ist. Wegen der großen Bedeutung für die Content-

Industrie meinte Blitz, dass es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Produktionsprozesse und Kostenstrukturen der Content-Industrie kommen würde, sollte die Frequenzversorgung nicht gewährleistet sein. Die Forderung an die Frequenzregulierung seitens der Hersteller von PWMS ist, dass die Regulierungsbehörden in ihrer Planung und Umsetzung der digitalen Dividende die PWMS-Technologie im Blick hält und die Frequenzversorgung sicherstellt.

Ein weiterer interessanter Vortrag wurde von Richard Womersley zu Thema Regulierungsstrategie gehalten. In einer Studie für die EU-Kommission hat Herr Womersley zusammen mit LS Telcom die Möglichkeiten untersucht, die Regulierung der Frequenznutzung an der tatsächlichen „Interference“ (gegenseitige Störung von Netzen) auszurichten, statt wie heute an vordefinierten Nutzungskriterien, die wiederum dafür da sind, die „Interference“ zu verhindern. Das Ergebnis der Studie ist, dass dieser alternative Weg der Regulierung zu voller Technologie- und Servicenutralität führt und die Effizienz gesteigert werden könnte. Ob das Konzept für die Umsetzung reif ist oder ob die Details noch zu untersuchen sind, wurde in dem Vortrag nicht erwähnt.

Weitere Vorträge auf der Veranstaltung wurden von Walter Berner (Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg) zum Thema „Radio in an all-digital environment“, von Uwe Haas (Medienanstalt Berlin-Brandenburg) zum Thema „Broadband Internet Access on Broadcasting Frequencies“, von Uwe Löwenstein (Telefonica O2 Europe) zum Thema „Spectrum for IMT -

Status and Outlook until 2020“, von Prof. Friedrich Jondral (Universität Karlsruhe) zum Thema „From Maxwell’s Equations to Cognitive Radio“ und von Wilfried Kalthoff von Rohde und Schwartz zum Thema „New technologies

for the localisation of BTS“ gehalten. Insgesamt brachte der 13. LS Summit neue interessante Perspektiven im Bereich Frequenzregulierung, -monitoring und -administration.

## Blickpunkt Regionalisierung

von Matthias Ehrler  
[ehrlers@sbr-net.com](mailto:ehrlers@sbr-net.com)

Betrachtet man es von der europäischen Perspektive, existiert eigentlich seit dem Beginn der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in den einzelnen Mitgliedsstaaten eine regionalisierte Regulierung, um deren Einheitlichkeit bzw. Konsistenz die Europäische Kommission seither bemüht ist. Insofern mutet es nahezu paradox an, wenn die Regionalisierung zwar heruntergebrochen wird auf die nationalstaatliche Ebene, aber dennoch nunmehr als ein Erfolg der bisherigen Regulierungsanstrengungen und damit als Ausdruck des Erfolges der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte gesehen wird - neben der vollständigen Entlassung einzelner Märkte aus der Regulierung. Ganz so einfach ist es selbstverständlich nicht.

Was wir bezüglich einer Regionalisierung der Regulierung vorliegen haben, sind zwei Entscheidungen bezüglich der Breitband-

Vorleistungsmärkte in England und Österreich die, nach Ansicht der dortigen Regulierungsbehörden, das Ergebnis der wettbewerblichen Entwicklung auf diesen Märkten sind. Darüber hinaus haben wir eine in Deutschland langsam in Schwung kommende Diskussion der Thematik, ausgelöst einerseits durch die genannten Entscheidungen und andererseits durch den Beschluss der 63. Sitzung des Beirates der Bundesnetzagentur, in dem sich letztgenannter für die Prüfung eines regionalisierten Regulierungsansatzes einsetzt. Die Motivation des Beirates, die offensichtlich wesentlich in der Notwendigkeit der Beseitigung der weißen Flecken der breitbandigen Versorgung im ländlichen Raum liegt, sowie die Details der Entscheidungen in England und Österreich sollen im Folgenden bewusst außer Acht bleiben.

### Die deutsche Diskussion

Die Regionalisierung der Regulierung ist in Deutschland mit einigen wesentlichen Implikationen verbunden, die es erforderlich machen, sich der Diskussion grundsätzlich und systematisch zu nähern. Hier müssen der Markt bzw. die Protagonisten allerdings sehr zügig agieren, da für den Herbst seitens der Bundesnetzagentur voraussichtlich eine entsprechende Konsultation zu erwarten ist, die zeitlich darüber hinaus in die Überprüfung der Marktanalyse und -definition der breitbandigen Vor-

leistungsmärkte (Markt 12 alt bzw. Markt 5 neu) fällt.

Es existieren in diesem Zusammenhang einige grundlegende Sachverhalte die zur Positionierung beleuchtet werden müssen bzw. Fragen, die einer Beantwortung bedürfen:

1. Ist die Regionalisierung grundsätzlich geeignet, die Liberalisierung voran zu treiben

und damit den Wettbewerb zu verbessern?  
Ist sie unter diesem Aspekt notwendig?

2. Welches sind Gründe, die in Deutschland für eine Regionalisierung einzelner Märkte sprechen und welche sprechen dagegen?
3. Auf welcher Ebene sollte eine Regionalisierung erfolgen: der Ebene der Marktanalyse oder der Ebene der Verpflichtungen?
4. Wer profitiert von einer Regionalisierung: ausschließlich die Deutsche Telekom?
5. Welche Auswirkungen hätte eine Regionalisierung der Märkte auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle?
6. Welche Auswirkungen hätte eine Regionalisierung des in Deutschland weit entwickelten Marktes für den entbündelten Zugang?
7. Wie ist der Regionalisierungsansatz im Kontext mit dem EU-Review, der europäischen Konsultation zur Symmetrie der Terminierungsentgelte in Festnetz und Mobilfunk, dem Auf- und Ausbau alternativer Netzinfrastrukturen (u.a. NGN/NGA) sowie den aktuellen und kommenden Marktanalysen der BNetzA zu sehen?
8. Inwieweit sind methodischer Ansatz und Vorgehensweise in England und Österreich für den deutschen Markt geeignet?

## Die europäische Diskussion

Ebenso wie die nationale muss auch die europäische Diskussion in den Fokus rücken, die sowohl von der Kommission als auch der ERG aufgenommen wurde.

Letztere führt gerade eine öffentliche Konsultation zur Bestimmung einer gemeinsamen Position der europäischen Regulierer durch, die am 11. August endet. Wesentliche Aspekte sind dabei:

- Notwendigkeit der Regionalisierung
- Auswahl einer geeigneten geografischen "Einheit"
- Bewertung der Homogenität der Wettbewerbsbedingungen
- Kriterien für Zusammenfassung von Gebieten/Einheiten
- Definition geografischer Märkte oder unterschiedliche Verpflichtungen
- Denkbare Implikationen.

Aber auch die Kommission hat sich bereits intensiver zu einer Regionalisierung der Märkte geäußert, wobei sie sich, wenig überraschend, in ihrer Argumentation eng an den Richtlinien zur Regulierung des europäischen Sektors der elektronischen Kommunikation orientiert.

Zwei wesentliche Punkte der EU-Kommission seien hier genannt. Zum einen das Erfordernis, dass die Kriterien für eine Regionalisierung auf den Prinzipien des Wettbewerbsrechts basieren müssen. Zum anderen, dass der Regulierungsansatz für regionale Märkte konsistent sein muss, womit der Anfangsgedanke zurückkehrt. Es muss in diesem Zusammenhang die Frage gestellt werden, welche Konsistenz die Kommission hier einfordert, eine Konsistenz die jeweiligen nationalen Märkte betreffend oder eine Konsistenz der Regulierung über die nationalen Grenzen hinweg?

Mit der Regionalisierung von Märkten ist eine Thematik auf einen der vorderen Plätze der ordnungspolitischen und regulatorischen Agenda gerückt, die die weitere Regulierung bzw. Liberalisierung der europäischen Märkte der Telekommunikation prägen wird bzw. die nächste Stufe hin zu vollständig liberalisierten Märkten ist. Eine eigene oder gemeinsame grundlegende Position zu erarbeiten, sollte ein vordringliches Anliegen aller am Markt agierender Wettbewerber sein.

## Impressum



SBR  
Schuster Berger Rechtsanwälte  
Nordstraße 116  
D-40477 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR  
Juconomy Consulting AG  
Nordstraße 116  
D-40477 Düsseldorf  
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0  
Fax +49 (0)211 68 78 88-33  
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf  
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Prof. Dr. Fabian Schuster  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: [info@sbr-net.com](mailto:info@sbr-net.com)

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.